

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15 be / kr

Datum
22.06.2018

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 14.06.2018 zu o. g. Betreff.

Wie mitgeteilt, fand am 21.06.2018 das Konsultationsgespräch zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Sachsen-Anhalt und Frau Staatssekretärin Möbbeck statt. Für Ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Vorbereitung auf das Gespräch bedanken wir uns ausdrücklich.

Im Wesentlichen haben wir Folgendes eingefordert:

- Stärkere Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene. Sofern die Leistungsverpflichtung den Landkreisen zugeordnet bleiben soll, haben wir vorgeschlagen, dass die Gemeinden zumindest die Verhandlungspartner der freien Träger beim Abschluss der LQE's sein sollen. Um der Rolle der Landkreise als Leistungsverpflichtete Rechnung zu tragen, sollten die Landkreise ihrerseits die zwischen Gemeinde und freien Träger verhandelten Vereinbarungen genehmigen.

Anzumerken ist, dass das Sozialministerium ein Kostenblatt entwerfen will, das als Grundlage für die Verhandlungen dienen soll.

- Streichung der in § 10 Abs. 2 Gesetzentwurf vorgesehenen gemeindlichen Pflicht zur Bedarfsplanung nach SGB VIII. Die Planungsverpflichtung nach § 80 SGB VIII fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gemeinden planen in eigener Verantwortung; der Landkreis entwickelt aus den Plänen der Gemeinden einen Plan nach § 80 SGB VIII.

- Übergangsregelungen hinsichtlich des Personaleinsatzes zur Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.
- Abschlagszahlungen in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen nach § 13 Abs. 4, 5 Gesetzentwurf.

Übermittlung der Einnahmeausfälle nach § 13 Abs. 4 durch die Gemeinden über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Erstattung direkt an die Gemeinden.

- Konkretisierung der Regelung des § 3 Abs. 4 Gesetzentwurf auf einen erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Kita-Platz in Bezug auf die Glaubhaftmachung des Bedarfs und den Adressaten der Prüfung, da die zu treffende Entscheidung rechtsmittelfähig sein muss. Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes.
- Streichung der Regelung in § 13 Abs. 6 Gesetzentwurf zu den Verpflegungskosten, da die Regelung finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinden zur Folge haben kann.

Im Weiteren haben wir uns vorbehalten, insbesondere zu der finanziellen Beteiligung des Landes, geregelt in § 12 Gesetzentwurf, ergänzend Stellung zu nehmen.

Wir haben ein weiteres Gespräch mit dem Sozialministerium verabredet, um uns noch einmal zu dem Gesetzentwurf auszutauschen. Vor diesem Hintergrund haben Sie Gelegenheit, soweit noch nicht geschehen, uns bis zum

09.07.2018

Ihre Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf zu übermitteln.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung sowie die Berechnungstabellen des Sozialministeriums und der Zeitplan zur Novellierung des KiFöG sind diesem Schreiben als **Anlagen** noch einmal beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen